

panoramapanoramapanorama

UMSETZUNG WASSERBAUGESETZ (WBG)

Gemeinde Zäziwil | Kanton Bern

Vorprüfungsexemplar vom 28. November 2018

Zonenplan Gewässerräume | **Baureglement** | Erläuterungsbericht

Auftraggeberin

Gemeindeverwaltung Zäziwil
Bernstrasse 1
3532 Zäziwil

Planungsteam

Panorama
AG für Raumplanung Architektur und Landschaft
Münzrain 10
3005 Bern

Schmalz Ingenieur AG
Dipl. Ingenieure ETH/SIA
Kirchweg 1
3510 Konolfingen

ANMERKUNGEN ZUM VORLIEGENDEN DOKUMENT

Im Mitwirkungs- und Vorprüfungsexemplar ist auf der linken Seite das bestehende Baureglement (GBR) dargestellt. Auf der rechten Seite ist das neue GBR Zäziwil (Stand Mitwirkung) abgebildet.

Das Baureglement folgt den neuen Gesetzgebungen des Kantons. Folgende Leitgedanken bestimmen den Inhalt des neuen Baureglements:

- > Vorschriften des übergeordneten Rechts werden grundsätzlich nicht wiederholt (z. B. Vorschriften über das Baubewilligungsverfahren).
- > Auf Regelungen im übergeordneten Recht wird an geeigneter Stelle in der Kommentarspalte hingewiesen.
- > Aufnahme in das neue Baureglement finden folglich nur Inhalte,
 - deren Regelung vom übergeordneten Recht vorgeschrieben sind,
 - die von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gedeckt sind,
 - die nicht zweckmässigerweise in einem anderen Erlass geregelt sind.

rot = materiell neue oder angepasste Inhalte

blau = Arbeitsbemerkungen, dienen dem besseren Verständnis und werden in der Endfassung nicht mehr erscheinen

Bis zur öffentlichen Auflage werden für die bessere Übersicht die alten und neuen Regelungen auf Doppelseiten gegenübergestellt. In der Endfassung des neuen Baureglements werden nur noch die neuen Regelungen - also die rechten Seiten dieses Dokuments - auf Einzelseiten dargestellt.

Baureglement Zäziwil **ALT**

GBR Zäziwil (2014)

Messweise siehe Art. 37

Art. 27 Fliessgewässer

¹ Entlang der Fliessgewässer gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer für sämtliche - bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie - Bauten und Anlagen die folgenden Bauabstände:

Bezeichnung Gewässer (offizielle Bezeichnung)	Bauabstand innerhalb Bauzone	Bauabstand ausserhalb Bauzone
Chise	10.00	13.50
Zäzibach	7.50	13.50
Bärbach	6.50	11.00
Hölibächli	5.50	10.00
Gewerbekanal	5.50	10.00
Brunnenbach	-	10.00
Elleberglochbächli	-	10.00
Furthbächli	-	10.00
Grundlissengräbli	-	10.00
Hinteres Furthbächli	-	10.00
Luegerenbächli	-	10.00
Ranftgräben	-	10.00
Siehebach	7.00	10.00
Widehubelgrebli	-	10.00
übrige Bäche	5.50	10.00
eingedolte Fliessgewässer	5.50	5.50

Art. 27 Gewässerraum

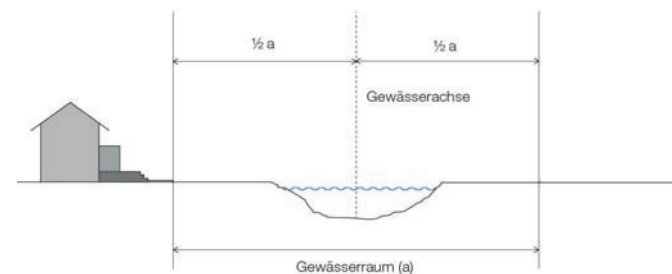
- 1 Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
 - a. die natürliche Funktion der Gewässer;
 - b. Schutz vor Hochwasser;
 - c. **Gewässernutzung.**

- 2 Der Gewässerraum für Fließgewässer wird im Zonenplan mittels Farbcodierung und numerischer Bezeichnung festgelegt. Er wird je hälftig von der Gewässerachse aus gemessen.

- 3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen - bewilligungspflichtigen und bewilligungsfreien - Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind unter Vorbehalt des Bundesrechts untersagt. **In dicht überbauten Gebieten** können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Vgl. Art. 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art. 48 WBG, Art. 39 WBV sowie die AHOP Gewässerraum 2015

*Vgl. Zonenplan Gewässerräume
Variante für Gemeinden mit stark verzweigten Gewässernetz ausserhalb des Siedlungsgebietes.*



Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 6, 7 und 15 WBG.

*Vgl. Art. 11 BauG
Vgl. Art. 41c GSchV und Art. 5b Abs. a WBG. Zuständig für den Entscheid, ob dicht überbaut
- im Planerlassverfahren das AGR
- im Baubewilligungsverfahren die Leitbehörde, das AGR erstellt einen Amtsbericht*

Baureglement Zäziwil **ALT**

GBR Zäziwil (2014)

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbaus gemäss Art. 2b WBV.

- 2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m zu wahren.
- 3 Für Bauten, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.
- 4 Innerhalb des Bauabstandes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Art.

4 Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung.

Dies gilt nicht für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

5 Der im Zonenplan gekennzeichnete Abschnitt gilt als "dicht überbaut" im Sinne von Art. 41a Abs. 4 bzw. Art. 41b Abs. 3 GSchV.

Hinweis

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV

Vgl. Art. 41c Abs. Bst. b GSchV

Vgl. Zonenplan Gewässerräume

Für Gemeinden, welche im Sinne des Bundesrechts Teile des Gewässerraumes in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen als "dicht überbaute Gebiete" festlegen (Art. 5 Abs. 3 WBG), entfällt im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens die Beurteilung "dicht überbaut" durch das AGR (Amtsbericht). Art. 39 WBV ist zu berücksichtigen, auch wenn teilweise auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet wird.

Art. 30 Lebensräume

¹ Für die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

Lebensräume	Schutzziele	Besondere Vorschriften
Fliessgewässer	Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.	In einem Abstand von 5 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.
Schutzgebiet Teich Hüttli	Der Teich Hüttli ist mit seinen Uferbereichen und angrenzenden Bestockungen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.	In einem Streifen von 3 m um das Objekt ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt. Die Ufervegetation darf weder überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art.

Hinweis

Art. 30 Lebensräume

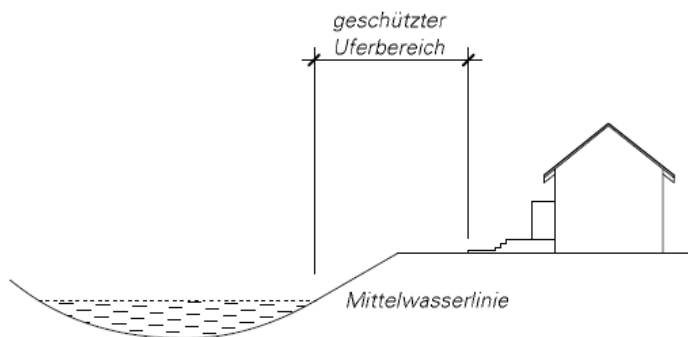
¹ Für die im Zonenplan Siedlung und Landschaft bezeichneten Lebensräume gelten die folgenden Schutzziele und besonderen Vorschriften:

Lebensräume	Schutzziele	Besondere Vorschriften
<p>Fliessgewässer Nr.18 Bärbach Nr.19 Siglisbach Nr.21 Dürrbach/ Wildeneygrabe</p>	<p>Erhalten und Aufwerten als natürliche Lebensräume für standorttypische Pflanzen- und Tierarten.</p>	<p>In einem Abstand von 5 m, gemessen ab Oberkante Böschung oder Rand-Ufervegetation, dürfen keine Pflanzenschutzmittel, Herbizide oder Dünger ausgebracht werden.</p>
<p>Schutzgebiet Teich-Hüttli</p>	<p>Der Teich Hüttli ist mit seinen Uferbereichen und angrenzenden Bestockungen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten.</p>	<p>In einem Streifen von 3 m um das Objekt ist die Verwendung von Insektiziden, Herbiziden und anderen chemischen Stoffen sowie das Ausbringen von Dünger aller Art untersagt.</p> <p>Die Ufervegetation darf weder überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.</p>

Baureglement Zäziwil ALT

GBR Zäziwil (2014)

Gewässer und Uferbereiche (grundeigentümerverbindlich)	Alle stehenden und fließenden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch übergeordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.	Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbioologischen Methoden zu erstellen.
--	---	---



Art. 37 Bauabstand von Gewässern

Der Abstand von Fließgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

Baureglement Zäziwil NEU

Art.

Gewässer und Uferbereiche (gründ-eigentümerverbind-lich)	Alle stehenden und flies-senden Gewässer und ihre Uferbereiche sind durch über-geordnetes Recht geschützt und sollen in ihrem natür-lichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.	Hochwasserschutzmassnahmen sind naturnah und soweit möglich mit inge-nieurbiologischen Methoden zu erstel-len.
---	--	---

~~Art. 37 Bauabstand von Gewässern aufgehoben am xx.xx.2018~~

~~Der Abstand von Fliessgewässern wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.~~

Hinweis

*Es gilt Art. 41a GSchV und die Messweise nach AHOP Gewässerraum 2015.
Keine Bauabstände von Gewässer. Es gilt der Gewässerraum.*

Genehmigungsvermerke Umsetzung WBG

Mitwirkung vom 30. August bis 01. Oktober 2018

Vorprüfung vom

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

Öffentliche Auflage vom bis

Einspracheverhandlung am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am

Namens der Einwohnergemeinde:

Präsident: Gemeindeschreiberin:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Zäziwil, den Die Gemeindeschreiberin:

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:

